

Compliance-Ordnung

APAB

Impressum

Offenlegung gemäß § 25 MedienG

Medieninhaber

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Brucknerstraße 8/6, 1040 Wien

Telefon: +43 (1) 5031218

E-Mail: behoerde@apab.gv.at

Website: <https://www.apab.gv.at>

Mitglieder des Vorstandes

Mag. Peter HOFBAUER

Mag. (FH) Michael KOMAREK

Wien, 22. 5. 2026

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Bemerkungen	1
1. Gegenstand.....	2
2. Interessenkonflikte.....	3
3. Compliance-Meldungen.....	4
4. Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit.....	4
5. Unabhängigkeit	6
6. Mitglieder des Aufsichtsrates	6
7. Schlussbestimmungen.....	7

Einleitende Bemerkungen

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ist die durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), BGBl. I Nr. 83/2016 bestimmte zuständige Stelle im Sinne des Art. 2 Z 10 Richtlinie 2006/43/EG und des Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014, die für die Aufsicht über Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften verantwortlich ist. Die APAB hat alle im APAG und in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 festgelegten behördlichen Aufgaben zur Aufsicht über Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften wahrzunehmen und ihre Befugnisse auszuüben. Der Vorstand der APAB erlässt hiermit gemäß § 7 Abs. 4 APAG, nach Genehmigung des Aufsichtsrates der APAB, die folgende Compliance-Ordnung.

Über die Regelungen in dieser Compliance-Ordnung hinaus, bekennt sich die APAB zum Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), in der jeweils geltenden Fassung.

1. Gegenstand

- 1.1 Die Compliance-Ordnung gilt mit Ausnahme des Kapitels 6 für den Vorstand sowie alle Arbeitnehmer:innen der APAB ("Adressat:innen") vom Zeitpunkt der Bestellung bzw. des Eintritts in die APAB. Die Gültigkeit erstreckt sich auch nach Beendigung der Funktionsperiode bzw. des Dienstverhältnisses auf alle compliance-relevanten Informationen, die den Adressat:innen während der Funktionsperiode bzw. des Dienstverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind ("compliance-relevante Information" ist unter anderem jede vertrauliche oder kursensible Information, insbesondere auch eine Insiderinformation - eine Insiderinformation ist eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen. Es wird ausdrücklich auf die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verwiesen).
- 1.2 Die APAB verlangt zur Vermeidung von Interessenkonflikten von den Adressat:innen Integrität und Verantwortungsbewusstsein und vertraut darauf, dass die Adressat:innen mit den Aufgaben einer Aufsichtsbehörde unvereinbare Handlungsweisen unterlassen und vermeiden. Interessenkonflikte entstehen, sobald private oder persönliche Interessen und Motive die unparteiische und objektive Wahrnehmung von Aufgaben für die APAB beeinträchtigen oder dieser Anschein erweckt werden könnte. Um die Unabhängigkeit der APAB durchgängig abzusichern, dient diese Compliance-Ordnung insbesondere als Richtlinie für die Vorgangsweise beim Abschluss von privaten Rechtsgeschäften zwischen den Adressat:innen einerseits mit den beaufsichtigten Abschlussprüfer:innen oder Prüfungsgesellschaften sowie beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG andererseits.
- 1.3 Die:Der Verantwortliche der Stabsstelle „Administration“ ist auch die:der Compliance-Verantwortliche der APAB. Bezüglich der fachlichen Auslegung der Kontrolltätigkeit agiert die:der Compliance Verantwortliche weisungsfrei. In Fällen einer voraussichtlich mehrere Wochen andauernden Abwesenheit wird die Funktion der:des Compliance-Verantwortlichen durch die:den dienstälteste:n Arbeitnehmer:in wahrgenommen.
- 1.4 Die Aufgaben der:des Compliance-Verantwortlichen sind:
- 1.1.1 Dokumentation von Compliance-Meldungen;
 - 1.1.2 Beratung und Unterstützung des Vorstandes in Compliance Angelegenheiten;
 - 1.1.3 regelmäßige Berichte an den Vorstand in Compliance Angelegenheiten;
 - 1.1.4 jährlicher Bericht an den Aufsichtsrat;
 - 1.1.5 Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Einhaltung dieser Compliance-Ordnung.
- 1.5 Eine Verletzung der Bestimmungen dieser Compliance-Ordnung kann dienstrechtliche Folgen nach sich ziehen. Im Übrigen wird auf die einschlägigen dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen verwiesen. In allen Zweifelsfragen ist mit der:dem Compliance-Verantwortlichen Rücksprache zu halten.

2. Interessenkonflikte

- 2.1 Die Adressat:innen legen der:dem Compliance-Verantwortlichen Interessenkonflikte unverzüglich offen, welche:r den Vorstand hierüber informiert. Kredite an Mitglieder des Vorstandes und an Mitglieder des Aufsichtsrates sowie an deren Angehörige dürfen nicht gewährt werden.
- 2.2 Folgende Maßnahmen bedürfen vorab der Genehmigung des Aufsichtsrates:
- 2.2.1 Geschäfte zwischen der APAB und den Adressat:innen sowie ihren Familienangehörigen, ihren nahestehenden Personen oder Unternehmungen und
- 2.2.2 Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, der Mitglieder des Vorstandes.
- 2.3 Für den Abschluss privater Rechtsgeschäfte zwischen den Adressat:innen sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen im Sinne des § 238 Abs. 1 Z 12 UGB einerseits mit den beaufsichtigten Abschlussprüfer:innen oder Prüfungsgesellschaften und deren Netzwerkgesellschaften andererseits ist die:der Compliance-Verantwortliche zu informieren und es ist eine Compliance-Meldung abzugeben.
- 2.4 Für den Abschluss privater Rechtsgeschäfte zwischen den Adressat:innen sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen im Sinne des § 238 Abs. 1 Z 12 UGB einerseits mit den beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG andererseits ist die:der Compliance-Verantwortliche zu informieren und es ist eine Compliance-Meldung abzugeben. Private Rechtsgeschäfte, die dem Grund und der Höhe nach im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich sind, sind unbedenklich und lösen keine Verpflichtung zur Abgabe einer Compliance-Meldung aus. Werden hingegen individuelle Begünstigungen gewährt, sind diese Rechtsgeschäfte nur dann unbedenklich, wenn ein Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit der Adressatin, des Adressaten ausgeschlossen ist. In Zweifelsfragen ist Rücksprache mit der:dem Compliance-Verantwortlichen zu halten.
- 2.5 Verfügt ein:e Adressat:in über ein oder mehrere Wertpapierdepots oder Konten, über die Finanzinstrumente gehandelt werden können (in der Folge Depot) oder ist er zu Depots zeichnungsberechtigt, so hat er diese der:dem Compliance-Verantwortlichen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars bekannt zu geben. Dazu sind das (die) depotführende(n) Institut(e), Wertpapier-Depot-Nummer(n), der:die Inhaber;in (sofern nicht die:der Adressat:in), sowie alle zum Depot Zeichnungsberechtigten anzugeben. Jede Änderung zu den Depots ist der:dem Compliance-Verantwortlichen durch eine vollständige Neumeldung im genannten Wege unverzüglich mitzuteilen. Sofern ein:e Adressat:in nicht über ein Wertpapierdepot verfügt oder zu einem solchen zeichnungsberechtigt ist, hat eine entsprechende Leermeldung zu erfolgen. Sofern die Adressat:innen über Wertpapiere von beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG verfügen, haben sie der:dem Compliance-Verantwortlichen den gehaltenen Bestand an Wertpapieren anzugeben. Den Adressat:innen ist es untersagt, während der Zeit ihrer Tätigkeit in der APAB, den Bestand an Wertpapieren von beaufsichtigten Prüfungsgesellschaften und

beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG zu verändern. Ebenso untersagt ist den Adressat:innen der Erwerb oder Verkauf von Derivaten, deren Basiswert Wertpapiere von Prüfungsgesellschaften oder beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG sind. Die:Der Compliance-Verantwortliche kann stichprobenartig offenzulegende Depotauszüge überprüfen. Auf Verlangen einer Adressatin, eines Adressaten kann die Überprüfung auch durch eine externe Rechtsanwaltskanzlei erfolgen.

- 2.6 Kein:e Adressat:in darf bei seinen:ihren Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen. Über potentielle Interessenkonflikte, durch direkte geschäftliche, finanzielle oder persönliche Beziehungen von Adressat:innen sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen im Sinne des § 238 Abs. 1 Z 12 UGB mit Personen, die bei beaufsichtigten Abschlussprüfer:innen oder Prüfungsgesellschaften sowie beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG leitende Tätigkeiten oder Führungsaufgaben ausüben, ist die bzw. der Compliance-Verantwortliche zu informieren und es ist eine Compliance-Meldung abzugeben.

3. Compliance-Meldungen

- 3.1 Ergänzend zu anlassbezogenen Compliance-Meldungen führt die:der Compliance-Verantwortliche bei neueintretenden Adressat:innen und zumindest einmal jährlich eine schriftliche Abfrage zu Compliance-Meldungen durch und meldet ihre bzw. seine eigene Person betreffend zumindest einmal jährlich schriftlich an den Vorstand.
- 3.2 Im Rahmender schriftlichen Abfrage zu Compliance-Meldungen habendie Adressat:innen eine Erklärung abzugeben, dass beim Abschluss privater Rechtsgeschäfte mit den beaufsichtigten Abschlussprüfer:innen oder Prüfungsgesellschaften sowie beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG darauf Bedacht nehmen, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Ordnungsmäßigkeit und Unparteilichkeit der Tätigkeit der APAB und ihrer Organe erhalten bleibt.
- 3.3 Die:Der Compliance-Verantwortliche hat sämtliche Compliance-Meldungen und folgende Inhalte zu dokumentieren:
- 3.3.1 Name der meldenden Person;
 - 3.3.2 der Informationsinhalt bzw. das Rechtsgeschäft;
 - 3.3.3 Zeitpunkt des Erhalts der Meldung;
 - 3.3.4 Erledigungen, Maßnahmen und Entscheidungen.

4. Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit

- 4.1 Die Adressat:innen sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung der APAB und der geltenden Gesetze gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen. Es ist Adressat:innen verboten, ihre Funktion oder Stellung in der APAB und dadurch

- zugängliche compliance-relevante Information beim Abschluss privater Rechtsgeschäfte auszunutzen. Insbesondere ist jede der folgenden Handlungen verboten:
- 4.1.1 das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu;
 - 4.1.2 Dritten zu empfehlen oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte anzustiften, Insider-geschäfte zu tätigen;
 - 4.1.3 die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen.
- 4.2 Um dem Anspruch der APAB auf Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit nachzukommen, ist es den Adressat:innen dieser Compliance-Ordnung verboten, entweder selbst oder mittelbar über Dritte, die ihnen zugänglichen compliance-relevanten Informationen auszunutzen, dies umfasst auch die Weitergabe von compliance-relevanten Informationen. Eine Weitergabe von Informationen auf Grund von Gesetzen, Verordnungen oder Staatsverträgen vorgesehenen Informationspflichten sowie im Wege der Rechts- oder Amtshilfe ist von diesem Verbot nicht umfasst.
- 4.3 Ausdrücklich wird hier auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu Bestechlichkeit (§ 304 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. I Nr. 60/1974), Vorteilsannahme (§ 305 StGB) und Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB) durch Amtsträger:innen hingewiesen, die auch von allen Adressat:innen dieser Compliance-Ordnung als Amtsträger:innen im Sinne des StGB einzuhalten sind. Diese Bestimmungen stellen die verpönte, sogenannte "Klimapflege", das ist die Gewährung eines nicht bloß geringfügigen Vorteils, unter Strafe. Dies setzt voraus, dass die Vorteilszuwendung darauf abzielt, die Amtsträger:innen wohlwollend zu stimmen, und dadurch die Tätigkeit als Amtsträger:in zu beeinflussen; dies ist der Fall, wenn die:der Vorteilsgeber:in mit dem Ziel handelt, auf die künftige Dienstausübung der Amtsträgerin oder des Amtsträgers Einfluss zu nehmen (auch wenn sie nicht konkretisiert ist). Eine Beurteilung im Einzelfall ist den Gerichten vorbehalten.
- 4.4 Über den strafgesetzlichen Rahmen hinaus ist den Adressat:innen untersagt, im Hinblick auf ihre amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile zu gewähren. Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert, die nicht gefordert wurden, gelten nicht als Geschenk, wenn die Vorteilsgewährung nicht häufig und nicht aus derselben Quelle erfolgt. Über alle angebotenen Geschenke, ist die:der Compliance-Verantwortlichen zu informieren und es ist eine Einladungsmeldung abzugeben, außer es handelt sich um orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert.
- 4.5 Bei Einladungen ist für Adressat:innen im Interesse ihrer Unparteilichkeit grundsätzlich besondere Zurückhaltung geboten. Die Adressat:innen haben über alle Einladungen an und von beaufsichtigten Abschlussprüfer:innen oder Prüfungsgesellschaften sowie beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG mit geldwertem Vorteil (also solche, deren Gegenstand nicht jeder anderen Person unentgeltlich zugänglich ist), bei denen der dienstliche Charakter bei objektiver Betrachtung untergeordnet erscheint (dies sind insbesondere alle von dienstlichen Einrichtungen zeitlich oder örtlich getrennten Ereignisse kultureller, sportlicher, kulinarischer oder sonstiger gesellschaftlicher Natur), die:den Compliance-Verantwortliche:n zu informieren und es ist eine Einladungsmeldung abzugeben.

- 4.6 Einladungen zu gesellschaftlichen Anlässen, deren Annahme die Höflichkeit gebietet und bei denen die Teilnahme des betreffenden Adressaten oder der betreffenden Adressatin offensichtlich zu Zwecken der Repräsentation der APAB erfolgt und dieser Zweck auch deutlich erkennbar ist, können im dienstlichen Interesse angenommen werden. Nicht zulässig und daher in keinem Fall anzunehmen sind Einladungen,
- die strafrechtlich verboten sind oder
 - bei denen der Anschein entstehen könnte, dass die:der Beaufichtigte oder ein:e mögliche:r bzw. bestehende:r Geschäftspartner:in deshalb eine Besserbehandlung erfährt oder
 - bei denen ein Konnex zu einer konkreten Handlung oder Unterlassung der Adressatin, des Adressaten besteht. Dies gilt insbesondere bei Einladungen von Beteiligten in laufenden Verfahren oder im Rahmen einer laufenden Amtshandlung.
- 4.7 Die:Der Compliance-Verantwortliche kann in Zweifelsfragen die den Vorstand betreffen oder wenn dies sonst erforderlich erscheint mit der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden Rücksprache halten. Die Zulässigkeit der Gewährung oder Annahme eines Geschenkes oder einer Einladung obliegt einer Einzelfallbeurteilung der Adressatin, des Adressaten, wobei der Rahmen der Angemessenheit nicht überschritten werden darf.

5. Unabhängigkeit

- 5.1 An Verfahren und Entscheidungen der APAB dürfen Adressat:innen nicht mitwirken, bei denen ein Grund, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegt, nach dem die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- 5.2 Sofern Tatsachen oder Umstände vorliegen, die einen Ausschluss an Verfahren und Entscheidungen der APAB begründen können, hat die betroffene Person dies der:dem Compliance-Verantwortlichen mitzuteilen. Die:Der Compliance-Verantwortliche hat die weitere Vorgangsweise mit dem Vorstand abzustimmen.
- 5.3 Erfährt die:der Compliance-Verantwortliche nachträglich Tatsachen oder Umstände, die einen Ausschluss an Verfahren und Entscheidungen der APAB begründen können, hat sie oder er eine Stellungnahme von dieser Person einzuholen und den Vorstand unmittelbar zu verständigen.

6. Mitglieder des Aufsichtsrates

- 6.1 Aufsichtsratsmitglieder haben bei Wertpapiergeschäften und sonstigen privaten Rechtsgeschäften mit den beaufsichtigten Abschlussprüfer:innen oder Prüfungsgesellschaften sowie beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der

Öffentlichkeit in die Ordnungsmäßigkeit und Unparteilichkeit der Tätigkeit des Aufsichtsrats und der APAB erhalten bleibt.

- 6.2 In Compliance-Angelegenheiten können Aufsichtsratsmitglieder mit der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden Rücksprache halten. Die:Der Aufsichtsratsvorsitzende kann diesbezüglich sowie in Zweifelsfragen die eigene Person betreffend, Rücksprache mit der:dem Compliance-Verantwortlichen halten.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Soweit in dieser Compliance-Ordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen und europäischen Rechtsnormen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 7.2 Diese Compliance-Ordnung wird auf der Homepage der APAB (www.apab.gv.at) veröffentlicht und liegt in der jeweils geltenden Fassung in den Räumlichkeiten der APAB zur öffentlichen Einsicht auf.
- 7.3 Diese Compliance-Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Aufsichtsrat in Kraft.